

Eigenerklärung

zum Zugang zu der Insel Helgoland auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg

Name	Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift Festland Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Mobiltelefonnummer
Ggf. Auftraggeber	Ggf. Arbeitgeber	Ggf. Bauprojekt

Wohnanschrift auf Helgoland (gilt auch für Zweit-Wohnungsbesitzer*innen und Touristen): Straße, Hausnummer

Der Kreis Pinneberg hat durch Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 den Zugang zur Insel Helgoland für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen einem durch das Land Schleswig-Holstein ausgewiesenen Hochinzidenzgebiet im Inland oder in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, das am Tag der Ankunft auf Helgoland als solches eingestuft ist, beschränkt.

Ich erkläre:

Ich habe mich in den vergangenen 14 Tagen in **keinem** Gebiet aufgehalten, das nach § 17 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.10.2020 als inländisches Hochinzidenzgebiet eingestuft ist.

Ich habe mich in den vergangenen 14 Tagen in **einem** Gebiet aufgehalten, das als inländisches Hochinzidenzgebiet eingestuft ist, und zwar in

Folgender Ausnahmetatbestand trifft auf mich zu:

Ich verfüge über ein auf Papier oder in einem elektronischen Dokument vorliegenden negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Das zu Grunde liegende Testergebnis ist nicht mehr als 48 Stunden vor Einreise festgestellt worden. Der zu Grunde liegende Test erfüllt die jeweils aktuellen und veröffentlichten Anforderungen des Robert Koch-Instituts oder der jeweils gültigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten (Nachweise beifügen).

Ich reise beruflich veranlasst oder zu Familienbesuchen nach Helgoland und halte mich entweder unter 48 Stunden auf Helgoland auf oder verfüge über eine geeignete Möglichkeit der Absonderung (Nachweise beifügen).

Ich habe mich in den vergangenen 14 Tagen in **keinem** Gebiet aufgehalten, das zum Zeitpunkt meiner Einreise nach § 1 Abs. 4 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 09.10.2020 als ausländisches Risikogebiet eingestuft ist.

Ich habe mich in den vergangenen 14 Tagen in **einem** Gebiet aufgehalten, das zum Zeitpunkt meiner Einreise als ausländisches Risikogebiet eingestuft ist, und zwar in

Folgender Ausnahmetatbestand trifft auf mich zu:

Ich befördere beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug (Nachweise beifügen, z. B. Bestätigung des Arbeitgebers).

Ich habe mich im Rahmen meiner Tätigkeit als Mitarbeiter*in von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Risikogebiet aufgehalten (Nachweise beifügen).

Ich reise täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Helgoland (Nachweise beifügen).

Ich habe mich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten (Nachweise beifügen).

Ich verfüge über 2 Befunde, die in deutscher oder englischer Sprache in Textform zwei negative molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 belegen. Die Testungen sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden. Für mindestens eine der beiden Testungen ist das Probenmaterial frühestens am 5. Tag nach der Einreise entnommen worden. Zwischen der Entnahme des Probenmaterials für die erste und die zweite Testungen liegen mindestens 5 Tage. Ist die erste Testung vor der Einreise erfolgt, sind zwischen Testergebnis und Einreise nicht mehr als 48 Stunden verstrichen. (Nachweis beifügen)

Ich habe mich im Rahmen meiner Tätigkeit

- im diplomatischen oder konsularischen Dienst des Bundes, eines anderen Staates oder der Europäischen Union oder im Dienst der Landesvertretung Schleswig-Holsteins bei der Europäischen Union oder
- als Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments oder
- als Angehöriger der Landesregierung oder Person, die nach § 20 ihrer Geschäftsordnung regelmäßig an ihren Sitzungen teilnimmt, einem Risikogebiet aufgehalten.

Ich verfüge auf Helgoland über eine geeignete Möglichkeit der Absonderung (Nachweis beifügen).

Hinweis: In den meisten Unterkünften auf Helgoland ist eine Absonderung nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO* über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an m.datenschutz@kreis-pinneberg.de.

Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg im Rahmen der Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Der Fachdienst Gesundheit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt durch die Gemeinde Helgoland Ihre personenbezogenen Daten sowie Angaben zu Ihrem Status als ein- bzw. rückreisende Person aus einem vom Robert-Koch-Institut oder vom Land Schleswig-Holstein ausgewiesenen Risikogebiet, um die von Ihnen ausgehende Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschätzen zu können. Die Rechtsgrundlage für diese Erhebung und Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus in der jeweils geltenden Fassung sowie in Ziffer 2 der o. a. Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Eigenerklärung mit Ihren Daten wird von der Gemeinde Helgoland für 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Werden meine Daten weitergegeben?

Eine Weitergabe der Daten an das Gesundheitsamt des Kreises Pinneberg findet nur statt, soweit das Gesundheitsamt die Daten im Zusammenhang mit einem Erkrankungsfall an COVID-19 für die Nachverfolgung von Infektionsketten und/oder die Ermittlung von Kontaktpersonen benötigt.

Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Die Verpflichtung, dass Sie personenbezogene Daten bereitstellen, ergibt sich für dieses Verfahren aus den o. a. Vorschriften.

Im Falle eines Erkrankungsfalls an COVID-19 werden die Daten für die Nachverfolgung von Infektionsketten und die Ermittlung von Kontaktpersonen, somit für die Eindämmung der Krankheit und zum Schutz der Bevölkerung, benötigt.

* Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)